

## Amtliches

---

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg beschließt gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. 1998 I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I 2024 S. 246), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung der Handwerkskammer Flensburg wie folgt:

### "Haushaltssatzung 2025"

der Handwerkskammer Flensburg

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird in Einnahme und in Ausgabe auf 24.955.100 € festgestellt.

#### § 2

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Handwerkskammer für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Es werden erhoben:

von allen während des Veranlagungsjahres 2025 in der Handwerksrolle und in dem Verzeichnis der zulassungsfreien und handwerksähnlichen Betrieben eingetragenen Betrieben und Filialbetrieben

1. als Grundbeitrag

- |  |                           |                |
|--|---------------------------|----------------|
| a. - für Betriebe in der Rechtsform einer natürlichen Person und Personengesellschaften, hiervon ausgenommen sind Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, für die kein Gewinn aus dem Gewerbebetrieb 2022 bzw. kein Gewerbeertrag 2022 nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt ist, und für Betriebe, für die der für 2022 ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht mehr als 15.000 € beträgt,<br>ein Grundbeitrag von 230,00 € | 6.590 Betriebe x 230,00 € | 1.515.700,00 € |
| b. - für Betriebe in der Rechtsform einer natürlichen Person und Personengesellschaften, hiervon ausgenommen sind Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, für die der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb 2022 mehr als 15.000 € beträgt, bzw. für Betriebe, für die ein Gewerbeertrag 2022 nach dem Gewerbesteuergesetz von mehr als 15.000 € nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt ist,<br>ein Grundbeitrag von 260,00 €            | 2.190 Betriebe x 260,00 € | 569.400,00 €   |
| c. - für Betriebe in der Rechtsform juristischer Personen und in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG (bei ausländischen Betrieben entsprechende Rechtsformen)<br>ein Grundbeitrag von 600,00 €  | 2.197 Betriebe x 600,00 € | 1.318.200,00 € |



## Amtliches

---

### 2. als Zusatzbeitrag

a. für Betriebe, für die <u>kein</u> Gewerbeertrag 2022 nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt und kein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag 2022 festgesetzt wurde, 1,15 % des Gewinns 2022 aus dem Gewerbebetrieb unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 15.000 €.	
= 1,15 %	27.000,00 €
b. für Betriebe, für die ein Gewerbeertrag 2022 nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt und ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag 2022 festgesetzt wurde,	
1. 1,15 % des Gewerbeertrages 2022 unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 15.000 € bis zum sich danach ergebenden Gewerbeertrag von 70.000 €.	
= 1,15 %	1.800.000,00 €
2. 0,85 % für gemäß b. 1. errechnete Gewerbeertragsanteile über 70.000 €.	
= 0,85 %	<u>1.570.000,00 €</u>
	6.800.300,00 €

Der Höchstbeitrag des Zusatzbeitrages beträgt 15.000 Euro.

Die Beitragsbefreiung für Personen, die nach § 90 Abs. 3 Handwerksordnung Mitglied der Kammer sind, richtet sich nach § 113 Abs. 2 Satz 4 der Handwerksordnung.

Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 5 der Handwerksordnung von der Beitragspflicht befreit bzw. teilweise befreit, wenn die Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.



Amtliches

§ 3

Zur Deckung des Finanzbedarfs der überbetrieblichen Ausbildung wird ein gewerkspezifischer Sonderbeitrag in Form einer ÜLU-Umlage für das Haushaltsjahr 2025 für die nachfolgenden Handwerke wie folgt festgesetzt:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
ÜLU-Gewerke	zugehörige Handwerke	Schlüsselnummer	Anzahl der Betriebe 2023 je ÜLU-Gewerk	Handwerkskammerbeitragsaufkommen 2023 je ÜLU-Gewerk	Gesamtkosten der ÜLU 2023 je ÜLU-Gewerk	Grundbeitrags %-Satz	Grundbeitrag ÜLU-Umlage 2025 (F*G/D)	Zusatzbeitrag ÜLU-Umlage 2025 (F*(100%/.G)/E*100)	Tatsächliche Einnahmen 2023 nach Gebührenordnung	Über-/Unterdeckung aus 2023
Elektro, Elektromaschinenbau, Informationselektroniker			725	643.357,03 €	698.373,76 €	23,87%	229,93 €	82,64%		
	Elektrotechniker	12250								
	Elektromaschinenbauer	12260								
	Informationstechniker	12190								
Friseure			669	233.595,92 €	53.176,64 €	50,00%	39,74 €	11,38%		
	Friseure	16380								
KFZ, Karosseriebauer			729	620.852,37 €	839.753,73 €	19,96%	229,92 €	108,26%		
	Karosserie- und Fahrzeugbauer	12150								
	Kraftfahrzeugtechniker	12200								
Maler und Lackierer			446	317.651,49 €	157.801,65 €	50,00%	176,91 €	24,84%		
	Maler und Lackierer	11100								
Metall			305	347.525,83 €	234.039,61 €	29,97%	229,97 €	47,16%		
	Metallbauer	12130								
	Feinwerkmechaniker	12160								
Raumausstatter			236	109.764,42 €	116.226,63 €	46,70%	229,99 €	56,44%		
	Raumausstatter	14520								
Sanitär-Heizung-Klima			568	786.589,85 €	565.826,09 €	23,08%	229,92 €	55,33%		
	Installateur und Heizungsbauer	12240								
	Kälteanlagenbauer	12180								
Tischler			469	367.508,73 €	356.026,01 €	30,29%	229,94 €	67,53%		
	Tischler	13270								
zu deckende Kosten der ÜLU Durchführung insgesamt					3.021.224,12 €					



## Amtliches

---

### § 4

Die Deckungsfähigkeit der sächlichen Verwaltungsausgaben gemäß § 17 Abs. 2 der Haushaltsordnung ist zugelassen, wenn der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 10 % beträgt und die Gesamtsumme der sächlichen Verwaltungsausgaben sich nicht erhöht.

### § 5

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben (Liquiditätssicherung) wird die Handwerkskammer Flensburg ermächtigt, bis zur Höhe von 10 % der Einnahmen des Verwaltungshaushalts (Kapitel 0 - 2) Kassenkredite aufzunehmen, um eine ordnungsmäßige Kassenwirtschaft aufrechtzuerhalten.

Der Beschluss der Kammervollversammlung 11. Dezember 2024 zur Haushaltssatzung 2025 (einschließlich Beitragsfestsetzung, der Sonderbeitragsfestsetzung „ÜLU-Umlage“ sowie der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2025) wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein am 25. Februar 2025, Az: VII 137 genehmigt.

Flensburg, den 5. März 2025

gez. Jörn Arp  
Präsident

gez. Björn Geertz  
Hauptgeschäftsführer